

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Oberes Bottwartal hat am 04.11.2010 aufgrund von § 5 Abs. 3, § 13 Abs.1, 6 und § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zul. geändert am 29.06.1983 /GBl. S. 229), in Verbindung mit §§ 4 und 19 Gemeindeordnung und § 9 der Zweckverbandssatzung folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	30,00 €
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	40,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Für jede Verbandssitzung außerhalb der üblichen Arbeitszeit (ab 17.00 Uhr) wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld anstelle der Entschädigung nach § 1 in Höhe von 25,00 € gewährt.
- (2) Für Verbandssitzungen, die während der Arbeitszeit abgehalten werden, wird eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung gewährt.
- (3) Das Sitzungsgeld wird jeweils in der Verbandssitzung ausbezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 bzw. § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltenden Stufe. Für Dienstreisen mit einem dienstlich anerkannten Fahrzeug wird eine Kostenerstattung von 35 Cent/km gewährt.

§ 5

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 € monatlich. Sie wird jeweils halbjährlich zum 01.06. und 01.12. ausbezahlt.
- (2) Ist der Vorsitzende länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert, steht die Aufwandsentschädigung seinem Stellvertreter zu.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.03.2001 außer Kraft.